Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
BM	2025/007	13.01.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	20.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Vereinbarung über die Zerlegung des Steuermessbetrages aus dem Gewerbeertrag der Sparkasse Münsterland Ost

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt der als Anlage 1 beigefügten Zerlegungsvereinbarung zwischen der Stadt Münster, dem Kreis Warendorf, der Stadt Ahlen, der Stadt Beckum, der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, der Gemeinde Everswinkel, der Stadt Oelde, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh, der Stadt Warendorf sowie der Sparkasse Münsterland Ost über die Zerlegung des Steuermessbetrages aus dem Gewerbeertrag der Sparkasse Münsterland Ost zu und ermächtigt den Bürgermeister diese zu unterzeichnen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

I. Ausgangssituation

Die Sparkasse Münsterland Ost in ihrer bisherigen Form ist im Jahr 2001 und 2002 durch die Fusion der Sparkasse Münster mit der Sparkasse Warendorf (2001) und Sparkasse Ahlen (2002) entstanden. Zielsetzung des damaligen Zusammenschlusses war es, ein leistungsstarkes und zukunftsfähiges regionales Kreditinstitut zu schaffen, das die kreditwirtschaftliche Versorgung für Privatkunden und Wirtschaft in Münster und im östlichen Münsterland sicherzustellen. Die Träger der Sparkassen profitieren daran u.a. über ihren individuellen Anteil an der Gewerbesteuer, die sich aufgrund des Gewerbesteuergesetzes aus dem jeweiligen lokalen Anteil an der Lohnsumme ergibt.

Bedingt durch die Veränderungen im Kundenverhalten, technische Entwicklungen und betriebswirtschaftliche Erwägungen haben sich im Zeitverlauf Veränderungen hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation der Sparkasse ergeben, die sich auch auf die Anzahl der an den einzelnen Standorten beschäftigten Mitarbeiter ausgewirkt haben und mithin Folgewirkungen auf den jeweiligen Gewerbesteueranteil haben. Gleichzeitig wird jedoch der Ertrag weiterhin im gesamten Geschäftsgebiet und in allen Trägerkommunen erwirtschaftet, woraus grundsätzlich abgeleitet werden kann, dass alle Trägerkommunen an diesem wirtschaftlichen Erfolg beteiligt werden sollten.

Angesichts der gemeinsam getragenen Überzeugung aller Träger der Sparkasse Münsterland Ost, dass sämtliche Träger auch über die Gewerbesteuer angemessen am Erfolg der Sparkasse (dessen Grundlage im Wesentlichen die jeweils lokal bestehenden Kundenbeziehungen sind) beteiligt werden sollen und diese Beteiligung zugleich unabhängig von Organisationsentscheidungen der Sparkasse sichergestellt sein muss, sind die Träger im Jahr 2012 übereingekommen, untereinander eine Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung zu treffen. Diese gewährleistet eine von organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen der Sparkasse unabhängige Verteilung der Gewerbesteuer nach festen Anteilen.

Für eine langfristige Planungssicherheit wurde eine zwanzigjährige Laufzeit vereinbart und eine Option zur Verlängerung vorgesehen, so dass die Gewerbesteuer der Sparkasse unter der Annahme einer stabilen Ergebnissituation der Sparkasse eine fest Planungsgröße für alle Trägerkommunen wird. Es besteht unter den heutigen Trägern der Sparkasse Münsterland Ost nach inzwischen 13 Jahren der Anwendung weiterhin ungeteilte Einigkeit, dass der Abschluss der Zerlegungsvereinbarung mit Blick auf die seinerzeitige Zielsetzung sinnvoll war und die gemeinsame Zielsetzung einer ausgewogenen Gewerbesteuerverteilung weiterhin unverändert Gültigkeit besitzt.

II. Handlungsbedarf durch Fusion der Sparkassen Münsterland Ost und Beckum-Wadersloh

Durch die seitens der zuständigen Organe der Sparkassenzweckverbände beschlossene Fusion der Sparkasse Münsterland Ost mit der Sparkasse Beckum Wadersloh zum 01.08.2024 entsteht hinsichtlich der Gewerbesteuerzerlegung nun formaler Handlungsbedarf. Durch die Fusion kommen in der Stadt Beckum und in der Gemeinde Wadersloh mit den dort jeweils bestehenden Filialen im steuerrechtlichen Sinne weitere Betriebsstätten im so erweiterten Trägergebiet hinzu. Insofern erweitert sich mit diesen Kommunen der Kreis der bisherigen an der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung beteiligten Gewerbesteuergläubiger. Die bisherige Zerlegungsvereinbarung mit einer Restlaufzeit bis zum Jahr 2030 verliert dadurch ihre Gültigkeit und es ist eine neue Vereinbarung unter den ab 01.08.2024 zur Gewerbesteuer hebeberechtigten Trägerkommunen abzuschließen. Der Entwurf der geplanten Neufassung berücksichtigt die erforderlichen Veränderungen durch den Beitritt der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh, führt ansonsten jedoch nicht zu weiteren Veränderungen der bisherigen Vereinbarung.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vom 11.04.2024 hat diese den Entwurf der angepassten Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung zur Kenntnis genommen und den Trägerkommunen zum Abschluss empfohlen. In der Folge haben sich die Träger der Sparkasse Münsterland Ost und der Sparkasse Beckum-Wadersloh im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Fusionsvertrag vom 17.04.2024 mit Blick auf das zuvor beschriebene unveränderte Verständnis zur Gewerbesteuerverteilung unter den Kommunen ebenfalls darauf verständigt, auch für das fusionierte Institut eine Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung zu treffen und damit das bisher praktizierte und auf Ausgleich unter den Trägern gerichtete Verfahren in die Zukunft fortzuschreiben.

Der Entwurf der im Hinblick auf den Beitritt der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh angepassten Zerlegungsvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

III. Folgen bei Nicht-Einigung auf den Neuabschluss einer Zerlegungsvereinbarung

Kommt eine übereinstimmende Vereinbarung zwischen sämtlichen am Sparkassenzweckverband beteiligten Kommunen und der Sparkasse Münsterland Ost nicht zustande, sind gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Nr. 1 GewStG die allgemeinen gesetzlichen Zerlegungsmaßstäbe anzuwenden, was zu einer als unangemessen empfundenen Verteilung nach Lohnsummenanteilen führen würde. Ein Interessenausgleich unter den Trägerkommunen in Form der im Fusionsvertrag vereinbarten ausgewogenen Verteilung der Gewerbesteuer würde verfehlt und der langjährige Konsens unter den

Sparkassen-Trägerkommunen würde nachhaltig erschüttert. Auf Seiten der Sparkasse müsste man dann durch personelle und organisatorischen Maßnahmen versuchen, die angestrebte ausgewogene Verteilung der Gewerbesteuer auf alle Trägerkommunen auf andere Weise zu erreichen. Der hiermit verbundene organisatorische Aufwand wäre jedoch mit Blick auf effiziente Strukturen und Prozesse in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu rechtfertigen. Insofern ist die Fortführung der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung auch für fusionierte Sparkasse für die beteiligten Kommunen und auch die Sparkasse selbst von Vorteil.

IV. Zusammenfassung / Empfehlung

Zusammenfassend kann folgende Empfehlung gegeben werden:

- Der Abschluss einer Zerlegungsvereinbarung ist für die ausgewogene und von der inneren Organisation der Sparkasse unabhängigen Verteilung der Gewerbesteuer auf alle beteiligten Kommunen weiterhin sinnvoll.
- Durch den fusionsbedingt höheren Gewerbeertrag und den sich aus der Fusion ergebenen Fusionsnutzen wird für alle beteiligten Kommunen in absoluten Beträgen eine Besserstellung gegenüber dem Status quo erwartet.
- Die Laufzeit von 20 Jahren verlängert die Planungssicherheit für die Kommunen über die Laufzeit der bisherigen Vereinbarung hinaus.

Insofern wird der aus formalen Gründen erforderliche Neuabschluss der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung empfohlen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Anlage
Vorlage 2025/007, Anlage 01- Fusionsvertrag mit Deckblatt